

chen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

64. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

65. *erinnert* daran, dass der Menschenrechtsrat ersucht wurde, die Maßnahmen zu prüfen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Mechanismen zur Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu steigern und eine höhere Synergie und Komplementarität in der Arbeit dieser Mechanismen zu gewährleisten, und sieht den Erörterungen mit Interesse entgegen, die im Hinblick darauf geführt werden, die Schnittstelle zwischen den Folgemechanismen zu erweitern und ihre Schwerpunktausrichtung zu verbessern, um die Abstimmung und Koordinierung auf allen Ebenen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, so auch durch eine Umstrukturierung und Umgestaltung ihrer Arbeit, falls der Menschenrechtsrat dies für angemessen hält, und gemeinsame Erörterungen und Treffen zuzulassen;

66. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in dieser Hinsicht alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sports zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

67. *begrüßt* die besondere historische Dimension der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika, mit der dieses sportliche Großereignis erstmals auf dem afrikanischen Kontinent durchgeführt wurde;

68. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die jüngsten rassistischen Zwischenfälle bei Sportveranstaltungen, die sich insbesondere gegen Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung richteten, und weist auf die Notwendigkeit hin, diesem Erbe des Rassismus entgegenzuwirken;

69. *bekundet* in diesem Zusammenhang der Fédération Internationale de Football Association *ihre Anerkennung* für die Initiative, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien fortzusetzen;

70. *fordert* die Staaten *auf*, Sportgroßveranstaltungen als wertvolle Informationsplattformen zur Mobilisierung der Menschen und Vermittlung wichtiger Botschaften über Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu nutzen;

71. *erkennt* die Orientierungs- und Führungsrolle des Menschenrechtsrats *an* und legt ihm nahe, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz weiter zu beaufsichtigen;

72. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Menschenrechtsrat weiterhin jede zur Erreichung seiner diesbezüglichen Ziele erforderliche Unterstützung zu gewähren;

V

Folgemaßnahmen

73. *empfiehlt nachdrücklich*, die künftigen der Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶⁴⁹ gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

74. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen vorzulegen;

75. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 65/241

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 85 Stimmen bei 26 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.3, Ziff. 25)⁶⁶³:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven,

⁶⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam, Simbabwe.

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Haiti, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Namibia, Nepal, Niger, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate.

65/241. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁶⁴ und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁶⁶⁵ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sowie in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 64/238 vom 24. Dezember 2009, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Resolutionen des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen 12/20 vom 2. Oktober 2009⁶⁶⁶ und 13/25 vom 26. März 2010⁶⁶⁷,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007 und vom 2. Mai 2008⁶⁶⁸ sowie der Presseerklärungen des Sicherheitsrats vom 22. Mai und 13. August 2009⁶⁶⁹,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁷⁰ und der darin enthaltenen Bemerkungen und unter Hinweis auf seinen Besuch des Landes am 3. und 4. Juli 2009 sowie die Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 31. Januar bis 3. Februar beziehungsweise am 26. und 27. Juni 2009, und gleichzeitig bedauernd, dass im Verlauf des vergangenen Jahres keine weiteren Besuche zum Zweck der Gute-Dienste-Mission gestattet wurden,

ferner unter Begrüßung der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁷¹ und dringend zur Umsetzung der in den genannten und in früheren Berichten enthaltenen Empfehlungen aufrufend, sowie gleichzeitig bedauernd, dass ein Antrag des Sonderberichterstatters auf einen Anschlussbesuch von der Regierung Myanmars abgelehnt wurde,

höchst besorgt darüber, dass den in den genannten Resolutionen sowie den Erklärungen anderer Organe der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Myanmar enthaltenen dringenden Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und betonend, dass sich die Menschenrechtssituation in Myanmar weiter verschlechtern wird, wenn nicht wesentliche Fortschritte in Richtung auf die Befolgung dieser Aufrufe der internationalen Gemeinschaft erzielt werden,

sowie höchst besorgt über die Einschränkungen, die einer wirksamen und echten Teilhabe von Vertretern der Nationalen Liga für Demokratie, anderen politischen Parteien, für Demokratie Eintretenden Akteuren, ethnischen Minderheiten und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie im Wege stehen,

mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um konkrete Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die politischen Prozesse zu erzielen,

zutiefst bedauernd, dass die Regierung Myanmars nicht die notwendigen Schritte unternommen hat, um für einen freien, fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlprozess zu sorgen, in diesem Hinblick insbesondere Kenntnis nehmend von den Einschränkungen, die durch die von der Regierung erlassenen und angewandten Wahlgesetze verhängt wurden, einschließlich der Einschränkungen bei der Registrierung von Wählern, Parteien und Kandidaten, sowie von der Inhaftierung politischer Aktivisten, den Einschränkungen

⁶⁶⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶⁶⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

⁶⁶⁷ Ebd., Kap. II, Abschn. A.

⁶⁶⁸ S/PRST/2007/37 und S/PRST/2008/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007-31. Juli 2008*.

⁶⁶⁹ SC/9662 und SC/9731.

⁶⁷⁰ A/65/367.

⁶⁷¹ Siehe A/65/368 und A/HRC/13/48.

kungen der freien Berichterstattung und der Versammlungsfreiheit, dem beschränkten Zugang zu den Medien, zu Finanzierungsquellen und zu Möglichkeiten für Kampagnen, von Berichten über Fälle der Einschüchterung durch Amtsträger, über die Absage der Wahlen in bestimmten von ethnischen Minderheiten bewohnten Gebieten und die fehlende Unabhängigkeit der Wahlkommission, sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass es Berichten zufolge Wahlbetrug gab, namentlich mittels Vorkehrungen für eine vorgezogene Stimmabgabe,

1. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes von Myanmar;

2. *begrüßt* die Freilassung von Daw Aung San Suu Kyi nach der jüngsten Phase willkürlichen Hausarrests und fordert unter Hinweis darauf, dass ihre Freilassung nicht an Bedingungen geknüpft ist, die Regierung Myanmars auf, dafür zu sorgen, dass die Ausübung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten künftig keinerlei Einschränkungen unterworfen wird;

3. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, auch im Hinblick darauf, dass der Stellvertretende Vorsitzende der Nationalen Liga für Demokratie, U Tin Oo, ebenfalls aus dem Hausarrest entlassen wurde, auch alle anderen gewaltlosen politischen Gefangenen, deren Zahl derzeit auf mehr als 2.100 geschätzt wird und zu denen der Vorsitzende der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, U Hkun Htun Oo, der Führer der Studentengruppe „Generation 88“, U Min Ko Naing, und einer der Gründer dieser Studentengruppe, Ko Ko Gyi, gehören, unverzüglich und ohne Auflagen freizulassen und ihre volle Beteiligung am politischen Prozess zu gestatten, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, den Aufenthaltsort von Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die Opfer eines Verschwindenlassens wurden, offenzulegen und weitere politisch motivierte Festnahmen zu unterlassen;

4. *bekräftigt*, dass ein echter Prozess des Dialogs und der nationalen Aussöhnung für den Übergang zur Demokratie von ausschlaggebender Bedeutung ist, bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Regierung Myanmars die Gelegenheit zur Aufnahme eines konstruktiven Sachdialogs mit Daw Aung San Suu Kyi nicht genutzt hat, und fordert die neue Regierung Myanmars auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um einen echten Dialog mit Daw Aung San Suu Kyi und allen anderen in Betracht kommenden Parteien sowie mit zivilgesellschaftlichen und ethnischen Gruppen zu führen, und ihnen zu gestatten, sich untereinander und mit anderen Akteuren in dem Land frei zu beraten;

5. *bedauert sehr*, dass die Regierung Myanmars keine freien, fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlen abgehalten und sich geweigert hat, internationalen Wahlbeobachtern und unabhängigen ausländischen oder lokalen Journalisten zu gestatten, die Stimmabgabe frei zu beobachten oder frei darüber zu berichten, und fordert die Regierung auf, eine alle Seiten einschließende Nachwahlphase einzuleiten, namentlich durch einen konstruktiven Dialog und

die Beteiligung von Vertretern aller Gruppen am politischen Leben des Landes, im Rahmen des Übergangs zu einem zivilen, rechtmäßigen und rechenschaftspflichtigen Regierungssystem, das auf Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gründet;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, die Einschränkungen der Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch für freie und unabhängige Medien, aufzuheben, namentlich durch die Gewährleistung der offenen Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Internet- und Mobilfunkdiensten und die Aufhebung der Zensur, einschließlich des Einsatzes restriktiver Rechtsvorschriften, die die Berichterstattung über regierungskritische Ansichten verhindern sollen;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die weiter bestehende Praxis von willkürlichen Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und legt der Regierung Myanmars eindringlich nahe, ohne weitere Verzögerung eine volle, transparente, wirksame, unparteiische und unabhängige Untersuchung aller gemeldeten Menschenrechtsverletzungen vorzunehmen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, damit der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen ein Ende gesetzt wird, bedauert, dass den früheren diesbezüglichen Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und fordert die Regierung daher auf, dies mit Vorrang zu tun und erforderlichenfalls die Hilfe der Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, im Rahmen einer transparenten, integrativen und umfassenden Überprüfung festzustellen, inwieweit die Verfassung und alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und dabei uneingeschränkt mit der demokratischen Opposition, zivilgesellschaftlichen und ethnischen Gruppen und anderen Akteuren zusammenzuwirken, und erinnert abermals daran, dass die für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs festgelegten Verfahren de facto den Ausschluss von Oppositionsgruppen von dem Prozess bewirkten;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft zu gewährleisten und ordnungsgemäße Verfahren zu garantieren sowie ihre früheren Zusicherungen gegenüber dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar einzuhalten und einen Dialog über Justizreformen aufzunehmen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über die Bedingungen in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen und die anhaltenden Berichte über Misshandlungen, einschließlich Folter, die an gewaltlosen politischen Gefangenen begangen werden, sowie über die Verlegung dieser Personen in isolierte Gefängnisse fernab von ihren Familien, wo sie weder Nahrungsmittel noch Medikamente erhalten können;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Gefahr weiterer bewaffneter Konflikte in einigen Gebieten infolge des anhaltenden Drucks, den staatliche Stellen auf bestimmte ethnische Gruppen ausüben, sowie infolge des Ausschlusses einiger wichtiger ethnischer politischer Parteien vom Wahlprozess, fordert die Regierung Myanmars auf, die Zivilbevölkerung in allen Landesteilen zu schützen, und fordert alle Beteiligten zur Achtung der bestehenden Waffenruhevereinbarungen auf;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den anhaltenden schweren Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, namentlich dem gezielten Vorgehen gegen Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen Gruppen, den gezielten Militäroperationen gegen Zivilpersonen und den Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt sowie der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit Nachdruck auf*, die Praxis der systematischen Vertreibung einer großen Zahl von Menschen in ihrem Land zu beenden sowie die anderen Ursachen von Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer auszuräumen;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die Diskriminierung, die Menschenrechtsverletzungen, die Gewalt, die Vertreibung und die wirtschaftlichen Härten, von denen zahlreiche ethnische Minderheiten, darunter die ethnische Minderheit der Rohingya im Norden des Rakhaing-Staates, fortwährend betroffen sind, und fordert die Regierung Myanmars auf, sofort Maßnahmen zu treffen, um die Situation aller dieser Menschen zu verbessern, und der ethnischen Minderheit der Rohingya die Staatsangehörigkeit zu verleihen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass ihre Streitkräfte und ihr Polizei- und Strafvollzugspersonal eine angemessene Ausbildung in Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht erhalten und die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht streng einhalten, und sie für jedweden Verstoß dagegen zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, denen Myanmar noch nicht als Vertragspartei angehört, zu ratifizieren und ihnen beizutreten, wodurch ein Dialog mit den anderen Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem auf*, Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

18. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, der von allen Parteien unter Verstoß gegen das Völkerrecht fortgesetzten Praxis der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauf-

tragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu kooperieren, den neuen gemeinsamen Aktionsplan für die nationalen Streitkräfte rasch fertigzustellen und umzusetzen, den Zugang zu einem Dialog über die Aktionspläne mit anderen im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien zu erleichtern und zu diesem Zweck den uneingeschränkten Zugang zu allen Gebieten zu gestatten, in denen Kinder einbezogen werden;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verlängerung der Zusatzvereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars zur Beseitigung der Zwangsarbeit sowie davon, dass eine Reihe von Schritten in dieser Hinsicht unternommen wurden, namentlich im Zusammenhang mit einer verstärkten Bewusstseinsbildung, verleiht jedoch ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Zwangsarbeit nach wie vor eingesetzt wird, und fordert die Regierung auf, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation auf der Grundlage der Vereinbarung zu verstärken, mit dem Ziel, das Vorgehen gegen die Zwangsarbeit im gesamten Land so weit wie möglich auszuweiten und die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation vordringlich und vollständig umzusetzen;

20. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen der Regierung Myanmars und den Vereinten Nationen über eine auf zwei Jahre angelegte gemeinsame humanitäre Initiative für den Norden des Rakhaing-Staates und legt der Regierung angesichts des im ganzen Land fortbestehenden humanitären Bedarfs nahe, dafür zu sorgen, dass eine solche Zusammenarbeit auch auf andere Regionen ausgedehnt wird;

21. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern rasch sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garantieren, und legt der Regierung in Anbetracht der Notwendigkeit einer raschen Bearbeitung von Visumsanträgen und Reisegenehmigungen im Land nahe, auf den Erfahrungen der Dreiparteien-Kerngruppe aufzubauen und ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, damit alle bedürftigen Menschen im ganzen Land, einschließlich der Vertriebenen, von der humanitären Hilfe erreicht werden können;

22. *legt* der Regierung Myanmars *nahe*, ihren humanitären Dialog mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wiederaufzunehmen und ihm die Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gewährt;

23. *legt* der Regierung Myanmars *außerdem nahe*, weiter mit den mit HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose befassten internationalen Gesundheitsinstitutionen zusammenzuarbeiten;

24. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Guten Dienste des Generalsekretärs, die dieser über seinen Sonderberater für Myanmar wahrnimmt, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation

in Myanmar⁶⁷⁰, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, mit der Gute-Dienste-Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Besuche des Sonderberaters in dem Land erleichtert und ihm uneingeschränkten Zugang zu allen maßgeblichen Beteiligten gewährt, namentlich zur obersten Führungsebene der Armee, zu politischen Parteien, Menschenrechtsverteidigern, Vertretern ethnischer Gruppen, Studentenführern und anderen Oppositionsgruppen, und unverzüglich und in sachlicher Weise auf die Vorschläge des Generalsekretärs einzugehen, die auch die Einrichtung eines Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Gute-Dienste-Mandats umfassen;

25. *begrüßt* die Rolle der Nachbarländer Myanmars und der Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen bei der Unterstützung der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs;

26. *begrüßt außerdem* den anhaltenden Beitrag der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Myanmar zur Unterstützung der Tätigkeit der Gute-Dienste-Mission;

27. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch des Landes zu entsprechen und mit ihm bei der Wahrnehmung des ihm vom Menschenrechtsrat erteilten Mandats voll zusammenzuarbeiten und die vier von dem Sonderberichterstatter empfohlenen Kernelemente im Menschenrechtsbereich⁶⁷² umzusetzen;

28. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars aufzunehmen, um die

volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

29. *begrüßt*, dass vor kurzem im Hinblick auf die anstehende allgemeine regelmäßige Überprüfung durch den Menschenrechtsrat ein Arbeitsseminar in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars abgehalten wurde, und legt der Regierung Myanmars nahe, sich in Vorbereitung auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung um weitere technische Zusammenarbeit zu bemühen und während des gesamten Prozesses umfassend und konstruktiv mitzuarbeiten;

30. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöhnungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, die Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters weiter zu behandeln.

⁶⁷² Siehe A/63/341, Abschn. VI.